9. Artikel 19, Absatz 6, erhält folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 kg nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben."

10. Als neuer Artikel 19 a ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Gesellschaft ist ermächtigt, für Strecken mit Steigungen von mehr als 25 ‰ die in den Artikeln 16, 18 und 19 vorgesehenen Maximaltaxen für Personen, Gepäck, lebende Tiere und Güter bis zu 40 % zu erhöhen."

11. Im Art. 20 ist nach „Kartoffeln" einzuschalten „Futtermittel".

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1906 in Kraft tritt, beauftragt."

Drahtseilbahn Rotwand-Waid.

Laut Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1906 ist die in Artikel 5 der Konzession einer Drahtseilbahn von der Rotwand (Haltestelle der Straßenbahn Zürich-Höngg) nach der Waid bei Zürich, vom 22. Dezember 1899 (E. A. S., XV. 833), angesetzte und durch Bundesbeschluß vom 20. Dezember 1901 (E. A. S., XVII. 273), sowie durch Bundesratsbeschluß vom 24. Dezember 1903 (E. A. S., XIX. 269) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 22. Dezember 1907, verlängert worden.

Verordnung

betreffend

die gewerbsmäßige Stellenvermittlung.

(Vom 25. Januar 1906.)

§ 1. Die gewerbsmäßige Stellenvermittlung gegen Entgelt ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze einer

schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates ihrer Wohngemeinde befinden und eine von letzterem festzustellende Kaution leisten.

§ 2. Diese Bewilligungen werden jeweilen auf die Dauer eines Jahres erteilt.

§ 3. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn der Bewerber selbst oder die mit ihm in gleicher Haushaltung lebenden Personen keine Gewähr für ordentlichen und ehrbaren Betrieb des Geschäftes bieten.

Rekurse sind in erster Instanz vom Statthalteramte zu entscheiden.

§ 4. Für die Bewilligung hat der Bewerber je nach Bedeutung des Geschäftes eine Gebühr von Fr. 20—100 zu Handen der Gemeindekasse zu bezahlen.

Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, können durch den Gemeinderat von dieser Gebühr befreit werden.

§ 5. Inhaber von Stellenvermittlungsbureaux, welche an Stellesuchende Kost verabreichen oder Zimmer vermieten wollen, haben beim Gemeinderate ihrer Wohngemeinde eine besondere Bewilligung zu erwirken.

Die Taxen für Kost und Logis sind dem Gemeinderate zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung ist das Verzeichnis der Taxen an leicht sichtbarer Stelle im Bureau und in jedem auszumietenden Zimmer anzuschlagen.

§ 6. Jeder Inhaber eines Stellenvermittlungsbureau ist verpflichtet, in der Form von gebundenen Büchern zwei Register zu führen, welche den Gerichts- und Polizeiorganen auf Verlangen sofort zur Einsicht vorzulegen und, von der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren sind.

Das erste dieser Register bezieht sich auf die stellensuchenden Personen und soll für nachfolgend bezeichnete Eintragungen eingerichtet sein:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;

3. Familien- und Vorname, Alter und Heimat des Gesuchstellers mit der Bezeichnung der vorgewiesenen Ausweisschriften und Zeugnisse;
4. Bezeichnung der zuletzt versehenen Dienststelle;
5. Bezeichnung der neuen Stelle, Lohnverhältnisse und des Datums des Diensteintrittes;
6. Betrag der bezogenen Gebühren;
7. Bemerkungen.

Das zweite Register, zur Eintragung der Arbeitgeber bestimmt, soll die Eintragungen enthalten betreffend:

1. Laufende Nummer;
2. Datum des Gesuches;
3. Personalien, Gewerbe und Wohnort des Gesuchstellers;
4. Bezeichnung der angebotenen Stelle, den Namen des angenommenen Dienstboten, das Datum des Diensteintrittes, sowie dasjenige der Beendigung des Dienstes, falls dasselbe beim Beginne bereits vorgesehen ist;
5. Betrag der bezogenen Gebühr;
6. Bemerkungen.

Die Bücher müssen fortlaufend paginiert sein und vollständig erhalten bleiben; es dürfen aus denselben keine Blätter ausgerissen werden.

Die Formulare werden von der Finanzdirektion zum Selbstkostenpreise geliefert.

§ 7. Der Stellenvermittlungsauftrag, sowie jede Zahlung ist sofort zu buchen.

Für Zahlungen und Abnahme von Zeugnissen, Ausweisschriften und Photographien sind unaufgefordert Empfangsbescheinigungen auszustellen.

Auf Verlangen sind die letztgenannten Gegenstände gegen Rückgabe des Empfangscheines mit möglichster Beförderung und kostenfrei zurückzugeben.

Kautionen von Stellesuchenden dürfen weder verlangt, noch abgenommen werden.

Alle auslaufenden Korrespondenzen, ebenso alle Empfangsbescheinigungen müssen kopiert werden.

§ 8. Der Geschäftsbetrieb der Bureaux unterliegt besonderer sitten- und gesundheitspolizeilicher Kontrolle und darf weder mit einer Wirtschaft noch mit einem Heiratsvermittlungsbureau verbunden werden.

Über die beherbergten Personen ist ein genaues Verzeichnis zu führen, mit Rubriken über Namen, Beruf, Heimat und dem Datum des Ein- und Austrittes.

Betreffend schriftenlose Stellesuchende hat sofort Anzeige an die Polizei zu erfolgen.

§ 9. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, einen Tarif über Einschreib- und Vermittlungstaxen aufzustellen und der Justiz- und Polizeidirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Tarif muß soweit als möglich nach Berufen und Lohn detailliert gehalten sein.

Die Taxen haben sich innert den in § 10 aufgestellten Normen zu halten.

Für Anstalten und Gesellschaften, die sich in gemeinnütziger Absicht mit der Stellenvermittlung befassen, kann der Regierungsrat Ausnahmen gewähren.

§ 10. Es werden folgende Taxen festgesetzt:

a) Einschreibgebühren. Haushaltungsdienstboten 50 Rp. Andere Stellesuchende bis Fr. 1. Stellesuchende, die sich im Auslande aufhalten, bis Fr. 2;

b) Plazierungsgebühren. Dienstboten in Privathäusern: Männlich Fr. 2—3, weiblich Fr. 2; landwirtschaftliche Arbeiter Fr. 2—3; Bureau- und anderes Personal im Handelsgewerbe: Bureaupersonal Fr. 3—10, Hülfspersonal Fr. 2—4; Wirtschafts- und Restaurationspersonal: Männlich je nach Lohn Fr. 3—10, weiblich Fr. 2—10; Hotelpersonal: Männlich Fr. 5—25, weiblich Fr. 2—10.

Diese Ansätze gelten auch für Stellen, die nur mit Trinkgeld bezahlt werden.

Die Minimalansätze kommen insbesondere dann zur Anwendung, wenn es sich um schlechtbezahlte und Aushülfsstellen handelt.

§ 11. Eine Plazierungsgebühr darf nur im Falle wirklicher Vermittlung erhoben werden und ist dem Plazierten zur Hälfte wieder zurückzuerstatten, wenn er die Stelle vor Ablauf von zwei Wochen aus Gründen, die nicht in seinem eigenen Verhalten liegen, wieder verlassen muß.

§ 12. Auslagen für Telegramme, Inserate oder allfällig unternommene Geschäftsreisen dürfen dem Stellesuchenden nur verrechnet werden, sofern diese Leistungen von ihm gewünscht worden sind.

§ 13. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, das auswärts plazierte Personal mit Bezug auf die anzutretende Reise und die damit in Zusammenhang stehenden Verhältnisse (Reisekosten etc.) gewissenhaft aufzuklären.

Wenn der Stellesuchende sich die Vergütung der Reisespesen ausbedungen hat, so muß sie den vollen Kostenbetrag der Hinreise decken und es ist der Inhaber des Stellenvermittlungsbureau für die Bezahlung der ausbedungenen Reisespesen persönlich verantwortlich.

§ 14. Außerhalb der Schweiz dürfen junge Leute unter 20 Jahren nur dann plaziert werden, wenn denselben mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder Pässe oder andere Legitimationspapiere durch die zuständigen Behörden zugesichert sind.

§ 15. Wenn ein Arbeitgeber eine offene Stelle anmeldet, so kann von ihm eine Einschreibegebühr von 50 Rp., sowie nach erfolgter Anstellung die gleiche Vermittlungsgebühr verlangt werden, welche auf den betreffenden Dienstsuchenden fällt.

§ 16. Die Verordnung ist in Plakatformat in den Stellenvermittlungsbureaux anzuschlagen.

§ 17. Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 200 zu bestrafen; in schweren Fällen hat überdies Patententzug zu erfolgen.

Verstößt die betreffende Handlungsweise gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 18. Der Patententzug hat namentlich in folgenden Fällen zu erfolgen:

a) Im Falle des § 17, Absatz 2;

b) wenn nach § 3 dieser Verordnung keine Bewilligung mehr erteilt werden kann;

c) wenn der Stellenvermittler Stellen anweist, die gar nicht vorhanden, oder durch Vermittlung desselben Bureau schon besetzt sind, oder dem Dienstsuchenden die Anstellung absichtlich hinterhält;

d) bei wiederholter Zuwiderhandlung gegen die übrigen Vorschriften dieser Verordnung.

§ 19. Über die Handhabung dieser Verordnung haben die Gemeinderäte den Statthalterämtern je auf Ende eines Jahres Bericht zu erstatten.

§ 20. Diese Verordnung, durch welche die Verordnung betreffend die Plazierungsbureaux für Dienstboten vom 22. Mai 1886 (A. S. XXI. 287) und die Verordnung betreffend die gewerbsmäßige Stellenvermittlung vom 2. Juli 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 442—446) aufgehoben wird, tritt nach ihrer Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung am 1. März 1906 in Kraft.

Zürich, den 25. Januar 1906.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.